

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-3247/6

Beilagen

BUNDESAMTSDIREKTION	
32	GE/19 85
Datum: 7. JUNI 1985	
Verteilt: 7.6.85 Suob	

J. Krasbauer

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11	Durchwahl	Datum
08 2401/1-IV/8/85	Dr. Wagner		2197	4. Juni 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögensteuergesetz 1954 (Bewertungsänderungsgesetz 1985) geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Bewertungsgesetz 1955:

Das Gesetz ist infolge mehrfacher umfangreicher Änderungen weitgehend unübersichtlich geworden. Im Interesse der Verbesserung der Verständlichkeit gerade einer so komplexen Materie regt die NÖ Landesregierung an, das Gesetz wiederzuverlautbaren.

Zu § 53 Abs. 6:

Hier ist vorgesehen, bei vorübergehend unbenützten Gebäuden eines ansonsten als Geschäftsgrundstück zu bewertenden Grundstückes einen Gebäudewert solange nicht anzusetzen, als keine Benützung erfolgt. Da es eine Reihe von Betriebsobjekten gibt, die nach dem Entwurf bei nur teilweiser Benützung der vollen Besteuerung unterliegen würden, wäre es gerechtfertigt, ähnlich wie bei Mietobjekten bzw. bei Einfamilienhäusern, für solche Objekte ebenfalls

- 2 -

einen Abschlag vorzusehen.

Zu § 62:

Die Rücklage für Abfertigungen gilt als aufschiebend bedingte Last und ist gemäß § 6 des Bewertungsgesetzes bei der Einheitsbewertung nicht als Schuld abzugsfähig. Umgekehrt sind die zur Deckung der Rücklagen notwendigen Wertpapiere des Anlagevermögens sehr wohl Teile des Betriebsvermögens. Daraus folgt, daß diese Wertpapiere einer Reihe von Steuern unterliegen und bei den Verkehrsteuern, deren Bemessungsgrundlage der Einheitswert ist, zu den steuerpflichtigen Teilen des Betriebsvermögens zählen.

Zur Anlage zu § 53a:

Die in der Anlage zu § 53a des Bewertungsgesetzes vorgesehene teilweise Streichung der Unterteilung der Bewertungsgruppen, z.B. für Einfamilienhäuser und einfamilienhausartige Gebäude, ist nicht verständlich und kann zu Härtefällen führen.

2. Zum Grundsteuergesetz 1955:

Zu § 29 Abs. 3:

Es wird begrüßt, daß die Bestimmung des Grundsteuergesetzes 1955, wonach die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig wird, wenn dieser 400 Schilling nicht übersteigt, auch auf jene Fälle ausgedehnt wird, wenn der Jahresbetrag im Laufe des Kalenderjahres auf einen 400 Schilling nicht übersteigenden Betrag herabgesetzt wird.

Es konnte nämlich festgestellt werden, daß Gemeinden, die selbst, also nicht über einen Gemeindeverband die Grundsteuer einheben, die Auffassung vertreten, daß die Grenze von S 400,-- im Hinblick auf einkommensschwache Grundstückseigentümer (z.B. Pensionisten) beibehalten werden soll.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-3247/6

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

